

**VERORDNUNG DES REKTORATES DER PÄDAGOGISCHEN
HOCHSCHULE WIEN ÜBER DIE STUDIENBERECHTIGUNGSPRÜFUNG
FÜR DAS BACHELORSTUDIUM ELEMENTARBILDUNG – INKLUSION
UND LEADERSHIP GEMÄß § 52C HOCHSCHULGESETZ 2005 I.D.G.F.**

§ 1 Zulassung

- (1) Zur Studienberechtigungsprüfung sind Personen zuzulassen, die
- keine Reifeprüfung besitzen,
 - eine Zulassung zu einem Bachelorstudium Elementarbildung – Inklusion und Leadership an der Pädagogischen Hochschule Wien anstreben,
 - die gem. § 52c Abs. 3 HG das 20. Lebensjahr vollendet haben,
 - eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche einschlägige Vorbildung für das angestrebte Studium (insbesondere einen Abschluss des Kollegs für Elementarpädagogik) nachweisen,
 - die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates besitzen oder den Nachweis einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung erbringen.
- (2) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich über das zuständige Institut beim Rektorat der Pädagogischen Hochschule Wien einzubringen und hat zu enthalten:
1. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse, die – falls vorhanden – Matrikelnummer,
 2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder den Nachweis der Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß Personengruppenverordnung,
 3. das angestrebte Studium,
 4. den Nachweis der Vorbildung (vgl. Abs. 1; z.B. das BAfEP Diplom zur Elementarpädagogin/zum Elementarpädagogen),
 5. die Bezeichnung des gewählten Wahlpflichtfaches gem. § 52c Abs. 4 Z. 5 HG,
 6. eine schriftliche Erklärung über die Anzahl erfolgloser Versuche, die Studienberechtigungsprüfung zu absolvieren.
- (3) Über das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung samt Feststellung der Prüfungsfächer entscheidet das Rektorat bescheidmäßig.

§ 2 Studienrichtungsgruppe

Gegenstand der Verordnung ist die Studienberechtigungsprüfung für das Bachelorstudium Elementarbildung – Inklusion und Leadership an der Pädagogischen Hochschule Wien.

§ 3 Zulassung

Für die Studienberechtigungsprüfung werden folgende Prüfungsfächer festgelegt:

1. **Schriftliche Arbeit:** Sie ist über ein allgemeines Thema abzufassen und dient dem Nachweis von Lesekompetenz, schriftlicher Kompetenz sowie Argumentations- und Reflexionskompetenz in deutscher Sprache

2. **Biologie und Umweltkunde:**

Prüfungsmethode: mündlich

- Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte
- überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen Größeneinheiten
- Stammesgeschichte des Menschen
- Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge
- Bau und Funktion des menschlichen Körpers
- Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre
- Fortpflanzung und Vererbung des Menschen
- menschliches und tierisches Verhalten
- der Mensch als soziales Wesen und ethische Aspekte der Biologie
- Grundlagen des Lebens
- Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen;
- Biologie in Wirtschaft und Industrie
- grundlegende geologische Kenntnisse (Gebirgsbildung, Vulkanismus, Erdbeben, Gesteine und deren Bildung)
- geologischer Aufbau Österreichs

3. **Geschichte:**

Prüfungsmethode: mündlich

- wesentliche Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte
- Grundzüge der allgemeinen Geschichte von der griechisch-römischen Antike bis zur Gegenwart
- wesentliche Transformationsprozesse im 20. und 21. Jahrhundert mit Fokus auf Europäisierung und Globalisierung

4. **Lebende Fremdsprache Englisch:**

Prüfungsmethode: schriftlich; Arbeit mit einfachen Texten unter Heranziehung des Wörterbuches; erforderliche Kenntnisse der Formenlehre und Syntax sowie grundlegender Wortschatz

5. **Wahlfach: Grundlagen der Pädagogik oder die Geschichte der Elementarpädagogik in Österreich:**

- Mit dem Wahlfach „Grundlagen der Pädagogik“ haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass sie sich zu ausgewählten Themengebieten der Pädagogik argumentativ schriftlich oder mündlich zu äußern vermögen. Die Themengebiete umfassen allgemeine Grundbegriffe und Fragestellungen der Pädagogik und ihrer Teildisziplinen, den Erziehungsprozess, inklusive Elementarpädagogik, Medienerziehung und Leadership in Sozialeinrichtungen. Die Prüfung ist in einem Prüfungsvorgang schriftlich oder mündlich (1 Stunde) abzulegen.
- Mit dem Fach „Geschichte der Elementarpädagogik in Österreich“ haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass sie sich mit der historischen Entwicklung der institutionellen Kinderbildung und -betreuung argumentativ schriftlich und mündlich zu äußern vermögen. Die Themengebiete umfassen Reformbemühungen, die Entwicklung der österreichischen Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergarten und Kindheit im Nationalsozialismus, Wandel des Berufsbildes, die Ausbildung von Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen in der zweiten Republik, aktuelle Entwicklungen in der Elementarpädagogik von 1995 bis heute. Die Prüfung ist in einem Prüfungsvorgang schriftlich oder mündlich (1 Stunde) abzulegen.

§ 4 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind. (§ 52c Abs. 9 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (2) Zusätzlich zu den Anerkennungsmöglichkeiten gemäß § 52c Abs. 9 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. ist die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern) anzuerkennen.
- (3) Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Pädagogischen Hochschule oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen abzulegen. (§ 52c Abs. 9 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)

§ 5 Organisation der Studienberechtigungsprüfung

- (1) Vor Einbringung des Ansuchens um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gem. § 1 Abs. 2 findet ein Beratungsgespräch der an der Pädagogischen Hochschule Wien eingerichteten beratenden Stelle mit der Bewerberin/dem Bewerber statt.
- (2) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ bietet im Bedarfsfall eine individuelle Terminvereinbarung an.
- (3) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat sich längstens zwei Wochen vor dem Termin anzumelden, zu dem er/sie eine Prüfung ablegen will.
- (4) Das Rektorat hat für Prüfungen, die an der Pädagogischen Hochschule Wien abgelegt werden, mindestens eine Prüferin oder einen Prüfer zu bestellen. (§ 52c Abs. 11 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (5) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema gem. § 3 Abs. 1 Z 1 hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.
- (6) Jede Prüfung ist von der Prüferin/dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin mitzuteilen und, wenn es negativ ist, zu erläutern. Auf Wunsch ist ihr/ihm innerhalb von zwei Monaten auch Einsicht in die korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren.
- (7) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne wichtigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht. Als wichtige Gründe gelten Krankheit sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die die Kandidatin/der Kandidat nicht verschuldet hat. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungsabbruch einzubringen.
- (8) Die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. und der Satzung der Pädagogischen Hochschule Wien sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Wiederholung

- (1) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die zweite Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen.
- (2) Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der Pädagogischen Hochschule Wien.

§ 7 Abschluss der Studienberechtigungsprüfung

- (1) Die Studienberechtigungsprüfung hat auf „bestanden“ zu lauten, wenn keine Prüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt wurde. Ansonsten hat die Gesamtbeurteilung auf „nicht bestanden“ zu lauten.
- (2) Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse hat das Rektorat ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen.
- (3) Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Pädagogische Hochschule, Universität und Fachhochschule, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu allen Studien jener Studienrichtungsgruppe, für welche die Studienberechtigung erworben wurde.

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 01.08.2023 bereits zur Studienberechtigungsprüfung nach dem Hochschul-Studienberechtigungsgesetz, BGBl. I Nr. 71/2008, zugelassen waren, sind berechtigt, die Studienberechtigungsprüfung bis zum 31.07.2023 nach den Bestimmungen des Hochschul-Studienberechtigungsgesetzes abzulegen.

Für das Rektorat:



Wien, 11.07.2023